

# Kontrolle ernst nehmen!

Wie steht's mit der Einhaltung der Cross-Compliance-Richtlinien? Hatten Sie schon Besuch von den Kontrolleuren? Selbst wenn alles im grünen Bereich zu sein scheint, sollte das regelmäßig überprüft werden.

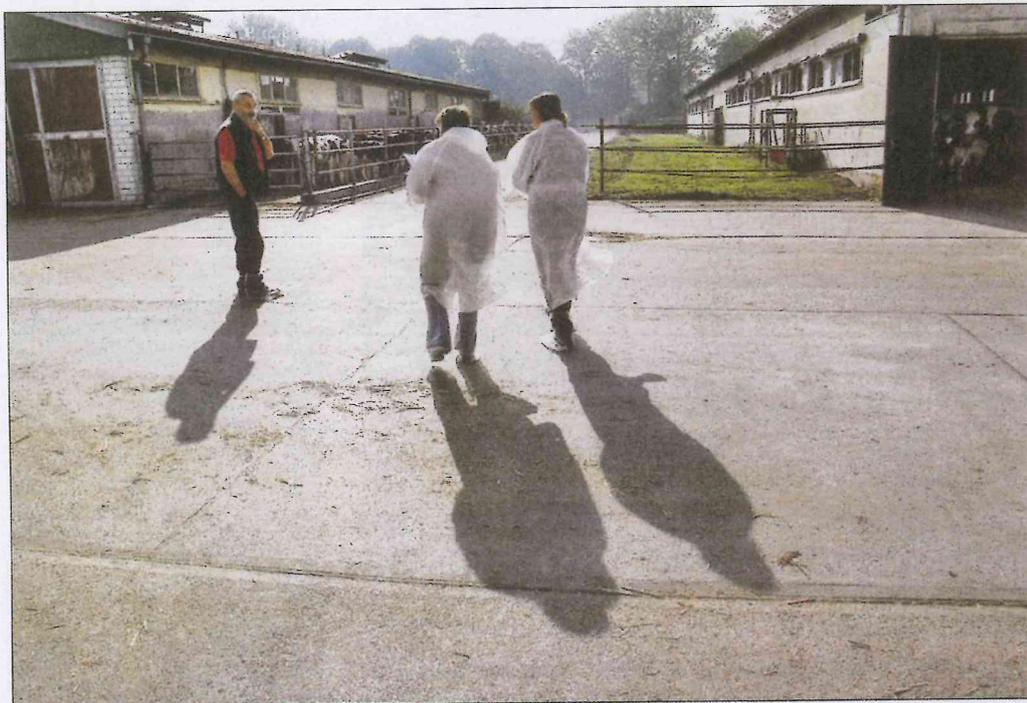


FOTO: SABINE RÜBENSAAIT

Seit acht Jahren entscheidet die Einhaltung der Cross-Compliance (CC)-Kriterien darüber, ob die Betriebsprämie voll oder mit Abzügen an die Betriebe ausbezahlt wird. Der Kenntnisstand der Agrarbetriebe zu den CC-Verpflichtungen ist in den zurückliegenden Jahren gewachsen, dennoch ist die praktische Umsetzung dieses Wissens für manche Betriebsleiter nicht einfach und durchaus verbesserungsbedürftig.

Die Kontrolleure haben dagegen in den vergangenen Jahren die vielen Erklärungsversuche „sündiger“ Landwirte kennengelernt und können diese heute deutlich besser zuordnen. Gestärkt wird ihre Position auch dadurch, dass bisher geführte Klagen überwiegend zuungunsten von Landwirten entschieden wurden. Des Weiteren gab es in der Vergangenheit wiederholt Änderungen der Richtlinien, zum Beispiel bei den Pflanzenschutzmitteln (PSM), bzw. es wurden neue Richtlinien aufgenommen. Hier muss man sich immer wieder neu informieren.

Die Ergebnisse der CC-Kontrollen belegen Folgendes (Tabelle):

- Der überwiegende Teil der kontrollierten Betriebe blieb

ohne Verstöße. Dennoch nahm der Anteil von Unternehmen mit Verstößen im Laufe der Zeit tendenziell zu.

- Die Anzahl der Regelverstöße (3 % Abzug) hat zugenommen. Hinzu kommen die Einstufung als Vorsatz (mindestens 15 % Abzug) und die Wiederholungsverstöße.
- Der Schwerpunkt der Verstöße liegt bei den Haupt- und Nebenerwerbslandwirten, aber auch juristische Betriebe bleiben nicht sanktionsfrei.
- Die Öffentlichkeit ist für die Themen Umwelt- und Tierschutz stark sensibilisiert, sodass Anzeigen bei Behörden erfolgen, die anlassbezogene Kontrollen initiieren.

Nachfolgend soll auf einige Schwerpunktprobleme eingegangen werden, die sich im Rahmen unserer Vorortberatung in den letzten beiden Jahren gezeigt haben.

## Das Grundwasser rein halten

Schwerpunkte sind hier die Waschplätze sowie die Öl- und Pflanzenschutzmittellagerung. Man wird wohl keinem Kontrolleur klarmachen können, dass ein großer Ackerbau- bzw. Ge-

mischbetrieb über keinen eigenen Waschplatz verfügt. In einigen Fällen ist dieser als solches jedoch nicht zu erkennen (fehlende Einfassung), oder er ist nicht ausreichend dimensioniert. Auch bei dem scheinbar unbedeutenden Vorhaben Waschplatzneubau spricht die untere Wasserbehörde ein entscheidendes Wort mit, und die Erfüllung der getroffenen Auflagen ist CC-relevant.

Häufig werden die in der betriebseigenen Werkstatt genutzten Öle nicht vorschriftsmäßig gelagert, da entsprechende Auffangwannen fehlen. Auffangmöglichkeiten sind auch im PSM-Lager vorgeschrieben. Da die betrieblichen Lager häufig nur als Zwischenlager genutzt werden, kommt es vor, dass diese, wenn auch nur kurzzeitig, nicht ausreichend groß sind. Fällt in diesen Zeitraum eine Kontrolle, ist eine Anlastung sehr wahrscheinlich. Einigen Betrieben muss zudem vermittelt werden, dass auch leere und gereinigte PSM-Gebinde unter Verschluss zu lagern sind.

Ein weiteres Problem stellt das Abstellen von Alttechnik auf dem Betriebsgelände dar. Teilweise wird diese bereits von Gras überwuchert, sodass für je-

den Beobachter deutlich wird, dass die Technik bereits längere Zeit dort im wahrsten Sinne des Wortes verrottet. Hier kann zu meist kein Nachweis vorgelegt werden, dass das gesamte Öl abgelassen und vorschriftsmäßig entsorgt wurde.

## Die Nitratrichtlinie beachten

Neben ausreichenden Lagermöglichkeiten für organische Dünger ist auch deren Zustand entscheidend. Um den Anforderungen zu genügen, wurde hier in den letzten Jahren viel investiert. Dennoch sind in der Praxis einzelbetrieblich Schwachstellen festzustellen, die sich in fehlender oder unzureichender seitlicher Eingrenzung von Düngelagerplätzen oder sichtbar undichten Bodenplatten dokumentieren. Zudem findet man immer noch Abfüllplätze für Jauche und Gülle, die ohne Rücklauf sind oder deren Rücklauf nicht funktioniert.

Probleme haben einige Betriebe auch bei der Einhaltung der N-Salden. Aktuell dürfen diese im Durchschnitt der letzten drei Jahre +60 kg/ha nicht überschreiten. Die betriebliche Düngungsstrategie richtet sich nach dem erwarteten Ertrag. Wird dieser beispielsweise aufgrund von Frühjahrstrockenheit stark unterschritten, schnellen positive N-Salden in die Höhe. Wie groß das Verständnis der Kontrollbehörden für solche Ausnahmesituationen ist, bleibt abzuwarten.

## Pflanzenschutzmittel sorgfältig anwenden

Die Prüflakette der eigenen Spritze und der Sachkundennachweis der eigenen Mitarbeiter sind in unseren Großbetrieben in der Regel kein Problem. In der Beratung muss jedoch häufig festgestellt werden, dass entsprechende Belege bei Inanspruchnahme von Lohnarbeit in den betrieblichen Unterlagen fehlen. Diese Nachweise sind bei einer Kontrolle aber vorzulegen und deshalb vor der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer abzufordern. Denn nicht das beauftragte Unternehmen ist gegenüber den Kontrolleuren nachweispflichtig, sondern der Auftraggeber.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der Einsatz von PSM auf Freiflächen einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Mag es auch noch so widersinnig scheinen, dass ausgerechnet der sachkundige Landwirt hier nicht selbst entscheiden darf. Kann die Ausnahmegenehmigung

nicht vorgelegt werden, dann ist ein solcher Einsatz ein Cross-Compliance-Verstoß.

## Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Grundsätzlich gilt, dass Lebensmittel und Futtermittel nicht mit chemischen und anderen unerwünschten Stoffen kontaminieren dürfen. Diese doch sehr allgemeine Formulierung bürgt in der Praxis erhebliches Anlaspotenzial, denn das Spektrum unerwünschter Stoffe ist groß. In Getreide- und Futtermittellagern finden wir noch häufig undichte Tore und Lüftungsschächte, durch die Schadnager eindringen können. Fehlender oder unzureichender Einflugschutz für Vögel und kaputte bzw. nicht geschützte Fenster und Beleuchtungskörper sind weitere Schwachstellen. Auch ein prüfender Blick auf die eventuell vorhandenen Zwischendecken ist angebracht. Häufig sind diese beschädigt, und herabfallende Teile könnten das Lagergut als unerwünschter Stoff verunreinigen.

In Getreidelagern wird vielfach Transport- und Beladetechnik in unmittelbarer Nähe zum Lagergut abgestellt, in Futterlagern ist das sogar die Regel. Der Schutz vor ausfließendem Öl ist aber oft unzureichend, und oft fehlt das Ölbindemittel vor Ort. Die Lieferdokumentation ist überwiegend in Ordnung. Häufig fehlt jedoch eine Reinigungs- und Lagerdokumentation oder kann in ihrer Aussagekraft nicht befriedigen.

Fragt man nach einer Schadnagerbekämpfung, hört man in den meisten Fällen ein „Ja“. Bei der Frage nach den aktuellen Schadnagerbekämpfungs- und Köderplänen müssen einige Betriebe jedoch immer noch passen. Auch hier gilt: Wird die Bekämpfung durch eine Fremdfirma durchgeführt, muss der entsprechende Sachkundenachweis im Betrieb vorliegen.

## Kommt ein Vogel geflogen

Ein großes und in manchen Betrieben schier unlösbares Problem ist der Vogeleinflug in Lagerräume und Ställe mit der einhergehenden Verschmutzung loser gelagerter Lebens- und Futtermittel. Eine ungenehmigte aktive Bekämpfung stellt einen Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie dar. Den Schwerpunkt bei der sogenannten Vergrämung legen die Betriebe derzeit meist einseitig auf Einflughemmungen. Bei größeren Problemen muss die Eindämmung

und Verhinderung der Nistmöglichkeiten unbedingt hinzukommen.

Die Milchgewinnung und -lagerung ist ein weiterer sensibler Bereich. Recht häufig stellen wir in der Beratung fest, dass die durchgeführte Euterreinigung den Anforderungen nur unzureichend genügt. Die Forderung lautet sinngemäß, Euter und angrenzende Bereiche müssen vor dem Melken sauber sein. Das heißt, ein ausschließliches Abwischen der Zitzen ist nur bei sehr sauberen Eutern ausreichend. Sensibilisiert müssen die Beschäftigten auch dafür werden, dass der Milchlagerraum nicht als Desinfektionsmittellager oder als Katzenfutterstelle dienen darf.

## Tierkennzeichnung, Registrierung

Obwohl von Beginn an ein Schwerpunktproblem, haben immer noch Betriebe Schwierigkeiten bei der Tierkennzeichnung, Vollständigkeit und Aktualität von Bestandsregister und HIT-Meldungen. Nicht klar ist einigen Anlagenleitern, dass fehlende Ohrmarken umgehend zu bestellen und nach dem Eintreffen unverzüglich einzuziehen sind. Letzteres kann leicht mit dem Datum auf dem Lieferschein abgeglichen werden. Auch wenn unverzüglich ein unbestimmter Rechtsbegriff sein dürfte, sollte man davon ausgehen, dass eine Wartezeit von mehreren Tagen nicht der Forderung entspricht.

Bekannt ist, dass die Erstkennzeichnung von Mutterkuhkälbern auf der Weide bzw. die Nachkennzeichnung von Mutterkühen und erwachsenen Bullen oft problematisch und auch gefährlich ist. Leider bietet die Politik hier bislang keine Alternative zur Nachkennzeichnungspflicht an. So bleibt die Hoffnung, dass der Kontrolleur an dieser Stelle ein Einsehen hat.

## Tierschutzgerecht arbeiten

Neben Umweltaspekten wird dem Tierschutz in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit geschenkt. Leider ist es bislang nicht gelungen, den Menschen klarzumachen, dass Tierhaltung in großen Beständen nicht automatisch mit mangelndem Tierschutz verbunden ist. Allein der Begriff „Massentierhaltung“, den bislang noch keiner definiert hat, suggeriert nicht artgerechte Tierhaltung und Tierquälerei. Das eine hat aber mit dem anderen nicht unmittelbar zu tun. Wie sensibel dieser Bereich dennoch gesehen wird, zeigt sich auch darin, dass es im Tierschutz analog zur Lebensmittelsicherheit keine leichten CC-Verstöße gibt. Eine entsprechende Beanstandung wird deshalb mit mindestens 3 % Abzug von der Betriebsprämie geahndet.

Kälber, die mehr als 14 Tage alt sind, werden häufig in Einzelboxen von 80 x 120 cm gehalten. Die sind für dieses Alter jedoch zu klein, auch wenn die Tiere krank sind. Diese Kälber dürfen zwar einzeln gehalten werden, aber nur in größeren Boxen von 100 x 160 cm. Die Lösung: Zwei bis drei Kälber werden in einem Iglu mit Laufgarten untergebracht.

Wichtig ist, dass Kälbern ab Vollendung der zweiten Lebenswoche ständig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung steht. Das wird in der Einzelhaltung oftmals nicht realisiert. Unzureichend beachtet wird zudem, dass Kälber ab achtem Geburtstag Raufutter haben müssen. Oft wird auf das Einstreustroh verwiesen. Doch das wird als Raufutter nicht anerkannt.

Gegen das Seh- und Berührungsgesetz für die Kälber haben sich viele Betriebe lange gewährt, weil sie tiergesundheitliche Probleme befürchten. Zwischenzeitlich haben sich aber die meisten von ihnen der For-

derung gebeugt und das Problem gelöst, indem sie entsprechende Öffnungen in die Zwischenwände eingebaut haben.

Bei in Gruppen gehaltenen Kälbern gibt es zumeist weniger Platzprobleme. Diese Vorgaben können besser eingehalten werden als das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 bei rationierter Fütterung. Letzteres betrifft alle abgesetzten Kälber.

## Änderungen in der Schweinehaltung

In der gesamten Schweinehaltung laufen zum Jahresende 2012 die meisten Übergangsgelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus. Sofern noch nicht erfolgt, ist hier eine genaue Eigenprüfung hinsichtlich Buchtengrößen, Aufstallungsform und Haltungseinrichtungen erforderlich. Im Rahmen der Beratung nehmen wir beispielsweise alle Buchtenmaße auf. Daraufhin wird festgelegt, wie viele Schweine der entsprechenden Altersgruppe maximal in der Bucht sein dürfen. Probleme gibt es teilweise noch mit dem jederzeitigen Angebot von ausreichendem und geeignetem Beschäftigungsmaterial bei Aufstallung auf Spaltenböden. Das vorgefundene Beschäftigungsmaterial bestand vielfach nur aus Ketten. Damit werden die Anforderungen jedoch nicht erfüllt.

Im Rahmen intensiver Stallbeggehungen werden auch häufig Verletzungsgefahren festgestellt. Diese gehen von überstehenden Schrauben, defekten Ausrüstungsgegenständen, aber auch von glatten Stallfußböden aus. Hier wird im Alltagsbetrieb vieles übersehen bzw. nicht mehr wahrgenommen.

**FAZIT: Sowohl die Ergebnisse der durchgeführten CC-Kontrollen als auch die Erfahrungen aus der CC-Beratung zeigen, dass die Betriebe sehr große und teilweise mit hohem Investitionsaufwand verbundene Anstrengungen unternehmen, um die Auflagen zu erfüllen. Dennoch scheint es, dass die Probleme nicht kleiner geworden sind. Insbesondere Tierhaltungsbetriebe haben ein großes Anlasterisiko. Die im Beitrag aufgezeigten Schwachstellen belegen dies. Deshalb wird Cross-Compliance auch weiterhin ein wichtiges Thema bleiben und bedarf der aktiven Unterstützung der Betriebe durch die agrarfachliche Beratung.**

DR. FRANK WESENBERG,  
IAK AGRAR CONSULTING GMBH,  
REGIONALBÜRO THÜRINGEN

## Ausgewählte Ergebnisse der CC-Kontrollen

Sanktion	Thüringen		Sachsen-Anhalt	
	2009	2011	2009	2011
Kontrollen ges.	336	383	291	347
kein Verstoß	288 = 85,7 %	298 = 77,8 %	207 = 71,1 %	225 = 64,8 %
Bagatelle	-	-	19	16
1 %	10	26	17	36
2 %	-	1	-	2
3 %	16	26	22	44
4 %	-	5	1	4
5 %	13	18	19	12
6-10 %	5	3	2	3
11-25 %	2	5	3	4
100 %	-	1	1	1

Quelle: Informationen der zuständigen Ministerien